

A.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

A.1 § 1 Geltungsbereich, Schriftlichkeit, Angebote

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind wesentlicher Bestandteil jedes Vertrages zwischen InfonIQa und dem Vertragspartner (Auftraggeber) und gelten somit auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge. Die Bestimmungen gemäss A.1 dieser AGB gelten auch für die in A.2 bis A.6 näher geregelten Vertragstypen, sofern dort keine bzw. keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 InfonIQa anerkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.
- 1.3 Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten, dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn InfonIQa diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.4 Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich im Vertrag niedergelegt. Die Mitarbeiter von InfonIQa sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende oder über diese hinausgehende Vereinbarungen zu treffen.
- 1.5 Angebote sind freibleibend.

A.1 § 2 Preise/Zahlungsbedingungen/Wertsicherung

- 2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer ab dem Geschäftssitz von InfonIQa.
- 2.2 Alle Forderungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- 2.3 Die Rechnungslegung erfolgt
 -) für Handelswaren mit Lieferung
 -) für Lizenzen mit Überlassung (A2. § 2.2)
 -) für Wartungsentgelte je Kalenderjahr (aliquot für unterjährige Bestellungen) im Voraus
 -) für SaaS- bzw. Rechenzentrumsentgelte je Kalendermonat im Voraus
 -) für Dienstleistungen monatlich oder nach Abschluss der durchzuführenden Aktivitäten, je nach dem was früher eintritt.
- 2.4 InfonIQa ist berechtigt, Wartungsentgelte sowie SaaS- bzw. Rechenzentrumsentgelte jährlich anzupassen. Bei einer Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich InfonIQa, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.5 Der Auftraggeber ist zur Zurückbehaltung oder zur Verrechnung mit Gegenforderungen nur dann befugt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von InfonIQa anerkannt worden sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen teilweiser Nichterfüllung oder wegen Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderungen von InfonIQa. Liegt ein Mangel vor, darf der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismässigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. A.1 §§ 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.
- 2.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist InfonIQa berechtigt, Verzugszinsen gemäss Art. 114 Abs. 1 OR zu verrechnen und die Erbringung weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig zu machen. Ein allfälliger weiterer Verspätungsschaden nach Art. 106 OR bleibt vorbehalten.
- 2.7 InfonIQa kann den Vertrag ausserordentlich mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung durch InfonIQa fortsetzt oder die Verletzung nicht beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist.
- 2.8 Bei Auflösung des Vertrages durch den Vertragspartner ohne Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist bzw. ohne Beachtung einer vereinbarten Mindestvertragsdauer, oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch InfonIQa wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners, ist der Vertragspartner neben der Abgeltung der erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten zur Zahlung einer Ablösesumme von 70 % der restlichen bis zum nächsten ordentlichen Vertragsabschluss bei ordnungsgemässer Vertragserfüllung voraussichtlich angefallenen Verarbeitungen/Leistungen (auch aus erworbenen Stundenkontingenten) verpflichtet.

A.1 § 3 Geheimhaltung/Datenschutz

- 3.1 InfonIQa verarbeitet die Daten des Vertragspartners mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und nimmt dabei insbesondere auf die Bestimmungen betreffend Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen und der datenschutzrechtlichen Pflichten des Dienstleisters Bedacht.
- 3.2 Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Vertragspartner zu beachten hat,

von InfonIQa einzuhalten, ist dies bei der Auftragserteilung schriftlich gesondert bekanntzugeben.

- 3.3 InfonIQa wird über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichnete Informationen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers.
- 3.4 InfonIQa und der Auftraggeber dürfen Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen automatisiert verarbeiten.

A.1 § 4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Vereinbarte Erfüllungstermine sind stets annähernd und unverbindlich. Soweit eine Ursache, die InfonIQa nicht zu vertreten hat, einschliesslich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann InfonIQa eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann InfonIQa auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

A.1 § 5 Gewährleistung/Haftung für Sachmängel

- 5.1 Für nur unerhebliche Abweichungen der Leistungen von der vertragsgemässen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegen InfonIQa.
- 5.2 Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei Schäden oder Beeinträchtigungen aufgrund unsachgemässer Nutzung, natürlichem Verschleiss, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Auftraggeber nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; insbesondere Gewalteinwirkungen aller Art, ungeeignete Stromversorgung, Einwirkung von Magnetismus oder elektrischer Induktion, von Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen, Strahlungen und Temperaturüberschreitungen oder bei Schäden oder Beeinträchtigungen durch nachträgliche Veränderung oder Instandsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, ausser dies erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.
- 5.3 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von InfonIQa Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch der mangelhaften Sache in angemessener Frist. Den Vertragspartner trifft der Beweis dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Bei behebbaren Mängeln hat der Vertragspartner nach Scheitern von Verbesserung oder Austausch nach Wahl von InfonIQa Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung.
- 5.4 Für konkurrierende Schadensersatzansprüche gilt A.1 § 7.
- 5.5 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von InfonIQa bzw. Einräumung einer Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist den Mangel selbst oder durch Dritte beheben lässt, die Sache weiterveräussert oder wenn der Vertragspartner Vorschriften in Betriebsanleitungen nicht befolgt oder vorgeschriebene Wartungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass die Verletzung der Vorschriften oder die unterlassene Wartung nicht ursächlich für den Schaden oder die Beeinträchtigung waren.

A.1 § 6 Gewährleistung/Haftung für Rechtsmängel

- 6.1 InfonIQa haftet dafür, dass ihre Leistungen, soweit vertragsgemäss genutzt, im Bereich der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz frei von Schutzrechten Dritter sind bzw. InfonIQa ein Vertriebsrecht innehat.
- 6.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von InfonIQa seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich InfonIQa und überlässt es InfonIQa – und für diese ggf. deren Vorlieferanten – soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.
Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird InfonIQa nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 -) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
 -) die Leistung schutzrechtsfrei gestalten, oder
 -) die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung) zurücknehmen.
- 6.3 Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden von InfonIQa – im Rahmen von A.1 § 7 – unberührt.
- 6.4 InfonIQa ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

A.1 § 7 Haftung für Schadensersatz

- 7.1 Infoniqa haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 7.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Infoniqa nur, wenn Infoniqa eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung mit dem Auftragswert, jedoch maximal mit € 50.000, begrenzt.
- 7.3 Bei Datenverlust haftet Infoniqa nur für den Aufwand, der - bei ordnungsgemässer Datensicherung durch den Auftraggeber - für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Infoniqa setzt dabei voraus, dass die Kenntnisse der Datenverarbeitung beim Auftraggeber soweit vorhanden sind, um eine ordnungsgemässe Datensicherung, auch in Bezug auf die Zyklen und Aufbewahrungsfristen selbstständig durchführen zu können.
- 7.4 Schadenersatzansprüche für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, entgangener Ersparnisse und Zinsverluste, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und sonstige mittelbare Schäden, welcher Art auch immer, sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.5 Soweit Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen, bleiben diese unberührt.

A.1 § 8 Geistiges Eigentum, Programmschutz

- 8.1 Alle Urheberrechte an vereinbarten Leistungen stehen ausschliesslich Infoniqa bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Quellcode samt allen Rechten bleibt im Eigentum von Infoniqa bzw. deren Lizenzgebern.
- 8.2 Infoniqa ist berechtigt, erforderliche Massnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Nachfolgekombi-configuration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 8.3 Der Vertragspartner erwirbt lediglich eine Werknutzungsbewilligung, eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten so einzusetzen, dass Dritten das Benutzen der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme für Dritte nutzbar werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt unter Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage ähnliche zu entwickeln. Infoniqa ist nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Vertragspartner entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.
- 8.4 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität von Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Vertragspartner gegen Kostenvergütung bei Infoniqa zu beauftragen. Kommt Infoniqa diesem Auftrag nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach, kann der Vertragspartner Softwarekomponenten dekompileieren, wobei die Ergebnisse ausschliesslich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden dürfen.

A.1 § 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 9.1. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 9.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist Zürich.
- 9.3. Infoniqa ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber in Werberveröffentlichungen anzuführen.
- 9.4. Infoniqa ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) unter Berücksichtigung des Datenschutzes erbringen zu lassen.
- 9.5. Lieferung und Transport von Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 9.6. Infoniqa ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.

A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

A.2 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der überlassenen Software ergibt sich aus der jeweiligen Detailbeschreibung der Softwaremodule.
- 1.2 Die Software wird in ausführbarer Form als Objektprogramm geliefert. Infoniqa stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zu Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen.
- 1.3 Der Auftraggeber hat die für die Nutzung der Software vorgeschriebenen Systemvoraussetzungen selbst zu schaffen sowie die Software zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Allfällige Unterstützungsleistungen von Infoniqa (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand abgerechnet.
- 1.4 Der Auftraggeber wird spätestens zum Zeitpunkt der Überlassung fachkundiges Personal für den Einsatz der Software bereitstellen und für eine qualifizierte Schulung seiner Mitarbeiter Sorge tragen.
- 1.5 Infoniqa übernimmt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Es ist daher ausschliesslich Aufgabe des Auftraggebers, alle erforderlichen Parameter (insbesondere anwendbare Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge, arbeitsrechtlich relevante Einstufungen, etc.) in der Software einzustellen bzw. Infoniqa entsprechende Vorgaben dafür zu erteilen, die Grundlage für Berechnungsergebnisse der überlassenen Software sind.

A.2 § 2 Einsatzrechte/Entgelt

- 2.1 Infoniqa räumt dem Auftraggeber das nicht ausschliessliche Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang zum vereinbarten Entgelt einzusetzen.
- 2.2 Die Überlassung der Standardsoftware erfolgt mittels Übersendung des Speichermediums bzw. Überlassung des Freischaltcodes bzw. mittels Download. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch Infoniqa frei widerruflich eingeräumt.
- 2.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritte die überlassene Software nutzen zu lassen.
- 2.4 Wird die überlassene Software vom Auftraggeber abweichend vom vereinbarten Umfang genutzt, ist dieser zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.5 Im Falle einer widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software (selbst oder durch Überlassung an Dritte) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuellen entsprechenden Lizenzentgelts. Infoniqa behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.
- 2.6 Infoniqa kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber gegen die Einsatzbeschränkungen oder sonstige Pflichten zum Programmschutz verstösst und eine von Infoniqa gesetzte Nachfrist zur Abhilfe erfolglos verstrichen ist. Eine Nachfrist zur Abhilfe ist entbehrlich, wenn aufgrund der Schwere des Verstosses ein sofortiger Widerruf gerechtfertigt ist.

A.2 § 3 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 3.1 Der Auftraggeber anerkennt, dass die Programme samt Dokumentationen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von Infoniqa sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von Infoniqa Dritten nicht zugänglich werden.
- 3.2 Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was eine unberechtigte Nutzung fördern könnte. Er wird Infoniqa unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 3.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopie unverändert übertragen werden.

A.2 § 4 Gewährleistung

- 4.1 Infoniqa gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäsem Einsatz ihren Vorgaben (A.2 § 1.1) entspricht. Für Sachmängel ist – soweit die folgenden Bestimmungen nicht abweichen – A.1 § 5 anzuwenden; für Rechtsmängel A.1 § 6.
- 4.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Überlassung bzw., wenn Infoniqa installiert, nach Abschluss der Installation. Die Erweiterung des Einsatzumfangs löst keine neue Gewährleistungsfrist aus.
- 4.3 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt

werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat Infoniqua - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Infoniqua einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

- 4.4 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich nur auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme.
- 4.5 Die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programmes nicht schwerwiegend beeinträchtigen, kann nach Wahl von Infoniqua erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird Infoniqua Umkehrmassnahmen erarbeiten, soweit das für Infoniqua zumutbar ist.
- 4.6 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.7 Infoniqua kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von Infoniqua zu vertretender Mangel vorliegt oder ohne dass die Voraussetzungen nach A.2 § 4.3 vorliegen.

A.3 Vertragsbedingungen für die Wartung von Standardsoftware

A.3 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das kostenpflichtige Grundpaket an Wartungsleistungen (Standardpflege) umfasst
 - o die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme (A.3 § 3)
 - o die Behebung von Programmfehlern.
- 1.2 Alle sonstigen Leistungen, die Infoniqua im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Dazu gehören insbesondere:
 -)] die Unterstützung bei der Nutzung der Standardsoftware (A.3 § 4)
 -)] Installation neuer Versionen der Standardprogramme
 -)] Anpassungen der Software nach individuellen Wünschen des Auftraggebers
 -)] Beseitigung von Fehlern, die nicht durch Infoniqua zu vertreten sind
 -)] Schulungen sowie Nachschulungen, die aufgrund vorgenommener Verbesserungen/Änderungen/Erweiterungen notwendig werden
 -)] Notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Hardware- und Betriebssystemsoftware-Umgebungen
 -)] Anpassung von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse
 -)] Leistungen, die sich auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge beziehen.

A.3 § 2 Laufzeit/Entgelt

- 2.1 Die Wartung beginnt mit Abschluss der Vereinbarung sowie Überlassung der Software und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Wartungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Das Entgelt für die Standardpflege ist vom Umfang der vereinbarten Einsatzrechte (A.2 § 2) an der überlassenen Standardsoftware abhängig und wird im Falle einer Erweiterung entsprechend angepasst.
- 2.3 Einsätze beim Auftraggeber vor Ort werden gesondert abgerechnet.

A.3 § 3 Lieferung neuer Versionen

- 3.1 Infoniqua wird die Freigabe neuer Versionen bekannt geben und diese dem Auftraggeber einschliesslich der dazugehörenden Dokumentation bereitstellen. Erweiterungen, die Infoniqua als neue Standardprogramme/Standard-Module gesondert anbietet, sind nicht enthalten. Der Auftraggeber wird neue Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Datenbestände vor der Benutzung einer neuen Software-Version gesichert sind und wiederhergestellt werden können.
- 3.2 Infoniqua wird neue Versionen der Software in angemessener Frist bereitstellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standard-Funktion in der Detailbeschreibung (A.2 § 1.1) aufgeführt sind.
- 3.3 Durch die Wartungsentgelte nicht abgedeckt sind Änderungen nach A.3 § 3.2 und die Einbeziehung neuer Vorschriften bzw. Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann Infoniqua eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Auftraggeber, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Auftraggeber die Beauftragung ab, kann Infoniqua die Wartungsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 3.4 Die Wartungsleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. Infoniqua empfiehlt, eine gesonderte Wartungsvereinbarung mit den Herstellern/Distributoren dieser Komponenten abzuschliessen.

A.3 § 4 Unterstützungsleistungen

- 4.1 Unterstützungsleistungen (Hotline) erfolgen während der Geschäftszeiten von Infoniqua unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel (telefonisch, Ticketsystem, Fernwartung, etc.). Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit Infoniqua auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der erforderlichen Kommunikationsmittel schaffen.
- 4.2 Unterstützungsleistungen bei der Nutzung der Standardsoftware setzen Fachwissen und ausreichende Benutzerschulung voraus.
- 4.3 Infoniqua kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Unterstützungsleistungen beauftragen.

A.4 Vertragsbedingungen für SaaS- bzw. Rechenzentrumsbetrieb

A.4 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftraggeber bezieht die im Vertrag vereinbarten Rechte zur Nutzung der Standardsoftware im SaaS-Betrieb (Software as a service) bzw. ASP-Betrieb (Application Service Providing) in Form eines (nutzungsabhängigen) Mietmodells, allenfalls gemeinsam mit von InfonIQa zu erbringenden Dienstleistungen im Rahmen eines BPO (Business Process Outsourcing). Die Software wird entweder im Rechenzentrum von InfonIQa bzw. deren Geschäftspartner oder im Rechenzentrum des Auftraggebers betrieben.
- 1.2 Übernimmt InfonIQa den physischen Betrieb der Software im Rechenzentrum von InfonIQa bzw. deren Geschäftspartner, so installiert sie die Software auf einem Server, übernimmt die Durchführung von Versionsupdates und trifft alle technischen Vorkehrungen, um den vereinbarten Verfügbarkeitslevel und einen zuverlässigen Zugriff auf die gespeicherten Daten zu gewährleisten.
- 1.3 Übernimmt InfonIQa die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines BPO gilt folgendes:
 - ⌋ Der Auftraggeber hat InfonIQa unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand zu übermitteln und die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte zu gewährleisten. Von InfonIQa allenfalls zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten bereitgestellte Formulare sind vom Auftraggeber zu verwenden.
 - ⌋ InfonIQa ist berechtigt die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen und nicht verpflichtet übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten, die auf fehlerhafte Unterlagen zurückzuführen sind, werden diese gesondert verrechnet.
 - ⌋ Wurde die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vereinbart, gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Auftraggeber die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäss erbracht. Ändert der Auftraggeber nachträglich Eingabedaten, den Arbeitsablauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, werden diese gesondert verrechnet.
 - ⌋ Der körperliche Hin- und Rücktransport von Daten und Unterlagen des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
 - ⌋ InfonIQa ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. InfonIQa übernimmt jedoch weder Steuer- oder Rechtsberatung noch die Personalverwaltung. Es ist daher ausschliesslich Aufgabe des Auftraggebers, alle erforderlichen Parameter (insbesondere anwendbare Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge, arbeitsrechtlich relevante Einstufungen, etc.) in der Software einzustellen bzw. entsprechende Vorgaben zu erteilen, die Grundlage für Berechnungsergebnisse der überlassenen Software sind.
 - ⌋ Als Informationsverarbeiter verpflichtet sich InfonIQa, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren; bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage. Der Auftraggeber kann schriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschliesslich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt alleine dem Auftraggeber. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen wird InfonIQa die überlassenen Daten löschen.

A.4 § 2 Laufzeit / Entgelt

- 2.1 Der SaaS- bzw. Rechenzentrumsbetrieb beginnt mit Abschluss der Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Das vereinbarte Entgelt für den SaaS- bzw. Rechenzentrumsbetrieb ist nutzungsabhängig. Eine Anpassung erfolgt im Folgemonat oder bei vereinbarten Akontozahlungen jeweils am Ende eines Kalenderjahres. Es gilt ein monatliches Mindestvolumen (Mindestabnahme) in Höhe von 80 % der vertraglich vereinbarten Abnahmemenge als vereinbart. In Einzelfällen können auch Nutzungspauschalen vereinbart werden.

A.4 § 3 Datensicherheit

- 3.1 InfonIQa trifft im Rechenzentrum geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die gespeicherten Daten.

- 3.2 Zugangsdaten, die dem geschützten Datenzugriff durch den Auftraggeber dienen, werden von InfonIQa Dritten nicht zugänglich gemacht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

A.4 § 4 Gewährleistung/Schadenersatz

- 4.1 Beanstandungen sind InfonIQa vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, damit diese die Ursachen der gemeldeten Beanstandung untersuchen kann. Bei fristgerechter Mängelrüge ist InfonIQa zur Mängelbehebung verpflichtet, sofern sie diese Mängel nachweislich zu vertreten hat. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht von InfonIQa vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.2 InfonIQa übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für
 - ⌋ Fehler bei der Datenübertragung durch Telekommunikationsdienste und die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung
 - ⌋ Stromausfälle und Ausfälle von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen
 - ⌋ Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit des Rechenzentrums.
- 4.3 InfonIQa haftet nicht für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt und ist insbesondere nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstösse zu überprüfen. Sollten Dritte InfonIQa wegen möglicher Rechtsverstösse in Anspruch nehmen, die aus Daten des Auftraggebers resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, InfonIQa schad- und klaglos zu halten.
- 4.4 Bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines BPO gewährleistet InfonIQa eine fach- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Bei Verzug des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist von InfonIQa um den Zeitraum des Lieferverzuges. Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb folgender Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Leistungen schriftlich mitzuteilen:
 - ⌋ bei Dialogarbeiten unverzüglich
 - ⌋ bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, vor der nächsten Verarbeitung
 - ⌋ bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von drei Arbeitstagen.
- 4.5 Bei fehlerhafter Dateneingabe hat InfonIQa das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine neue Durchführung der Arbeit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne weiteres durchführen lässt.

A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung

A.5 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Wird Infoniqua mit Anpassungsprogrammierungen beauftragt, werden die gewünschten Spezifikationen vom Auftraggeber vorgegeben oder auf Wunsch gemeinsam mit Infoniqua erarbeitet. Diese sind verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Erkennt Infoniqua, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 1.2 Infoniqua räumt dem Auftraggeber an Anpassungsprogrammierungen (Modifikationen und Erweiterungen) dasselbe Einsatzzrecht ein wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören.
- 1.3 Anpassungsprogrammierungen werden nur in ausführbarer Form geliefert.
- 1.4 Dokumentationen werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung geliefert.
- 1.5 Infoniqua ist berechtigt, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.5 § 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Infoniqua - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schliesst auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen aussergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von Infoniqua unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.5 § 3 Abnahme

- 3.1 Infoniqua wird die Anpassungsprogrammierungen installieren.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemässheit der Anpassungen zu überprüfen und deren Abnahme schriftlich zu erklären.
- 3.3 Die Anpassungen gelten jedenfalls als abgenommen, wenn innerhalb der vereinbarten Prüffrist keine Mängel gemeldet werden.

A.5 § 4 Gewährleistung

- 4.1 Infoniqua gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemässigem Einsatz dem gemäss A.5 § 1 festgesetzten Vertragsgegenstand entsprechen. Für Sachmängel ist – soweit die folgenden Bestimmungen nicht abweichen – A.1 § 5 anzuwenden; für Rechtsmängel A.1 § 6.
- 4.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat Infoniqua - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Infoniqua einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 4.4 Infoniqua kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von Infoniqua zu vertretender Mangel vorliegt, oder ohne dass die Voraussetzungen nach A.5 § 4.2 vorliegen.

A.6 Vertragsbedingungen für Handelswaren, insbesondere Zeiterfassungs- und Zutrittskomponenten

A.6 § 1 Vertragsgegenstand/Installation/Wartung

- 1.1 Erwirbt der Auftraggeber Handelswaren, entspricht deren Funktionsumfang der Bedienungsanleitung/dem technischen Handbuch.
- 1.2 Erforderliche Leitungen, Verkabelungstätigkeiten, Montagetätigkeiten (anschrauben), Schliesskomponenten (Schlösser, Türumbauten, Haltevorrichtungen, etc.) sind vom Auftraggeber bauseits gemäss den Vorgaben von Infoniqua beizustellen.
- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, erworbene Hardware zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Infoniqua erbringt auf Verlangen gegen Entgelt erforderliche Unterstützungsleistungen (Einsatzvorbereitung und Inbetriebnahme, Einweisung, Schulung oder Beratung, etc.), die nach Aufwand abgerechnet werden.
- 1.4 Infoniqua ist jedenfalls berechtigt, mit der Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten befugte Dritte einzusetzen.
- 1.5 Liefert Infoniqua Zeiterfassungs- und Zutrittskomponenten (samt allfälligen Zusatzeinrichtungen, Geräteelementen) gilt Folgendes:
 -)] Infoniqua bietet selbst keine Wartung an. Dem Auftraggeber wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Gerätehersteller direkt empfohlen.
 -)] Installations- und Wartungsarbeiten werden vom Gerätehersteller durchgeführt.

A.6 § 2 Gewährleistung

- 2.1 Infoniqua gewährleistet für Handelswaren den Funktionsumfang gemäss A.6 § 1.1. Gibt Infoniqua Hardwarespezifikationen vor, gewährleistet sie, dass die Hardware bei vertragsgemässigem Einsatz ihren Vorgaben entspricht.
- 2.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung bzw. - wenn Infoniqua in Betrieb nimmt - nach Abschluss der Inbetriebnahme.
- 2.3 Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich und schriftlich zu melden.
- 2.4 Der Auftraggeber hat Infoniqua - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere die Hardware nach Möglichkeit einzusenden.
- 2.5 Die Gewährleistung erlischt für Handelswaren, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 2.6 Infoniqua kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.
- 2.7 Für Zeiterfassungs- und Zutrittskomponenten samt Zusatzgeräten gilt Folgendes:
 -)] Die Gewährleistungsfrist für Geräte beträgt 24 Monate, jedoch bei Ausweisen, mechanischen Geräten und Software 12 Monate und beginnt ab dem in der Vereinbarung aufgeführten Lieferdatum. Für Schadensersatzansprüche aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gilt generell eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Lieferung.
 -)] Bei vorkonfigurierten Terminals ohne Technikereinsatz vor Ort beinhaltet die Gewährleistung keine Wegekosten.
 -)] Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen nur im Umfang der Gewährleistungsbedingungen des Geräteherstellers zu.
 -)] Die Gewährleistung wird durch den Gerätehersteller wahrgenommen. Gewährleistungsansprüche sind in jedem Falle direkt an den Gerätehersteller zu richten.
 -)] Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und Mehraufwand, die durch äussere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht vom Gerätehersteller oder Infoniqua durchgeführten Änderungen und Anbauten entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Ausstattungszubehör gehört nicht zur Gewährleistung.